

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung im Bullenseegebiet
vom 10. Dezember 1992 i.d.F.v. 07.03.2002**

(Abl. d. LK vom 31. 12. 1992, 15. 5. 1993, RKZ vom 25.11.2001, 23./24.03.2002)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 10. Dezember 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abwasserbeiträge

Abweichend von § 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der Fassung vom 28. 5. 1991 und unter Anwendung der Regelung in Abschnitt D. (1) wird der Beitragsmaßstab und der Beitragssatz für die Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigungsanlagen im Bereich des Bullensees (= Anlage II der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rotenburg vom 23. 6. 1992) angeschlossen werden können, wie folgt festgesetzt:

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab für das jeweilige Grundstück mit Anschlussmöglichkeit ist die tatsächliche mit abwasserspendenden Gebäuden bebaute Grundfläche des Grundstücks - mindestens jedoch die zulässige Grundfläche im Sinne von § 19 Baunutzungsverordnung.

Beitragssatz

Der umlagefähige Aufwand wird auf die nach dem Beitragsmaßstab ermittelten Grundflächen anteilmäßig verteilt.

Umlagefähig ist der städtische Kostenanteil der sich aufgrund der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 26. 05./09. 06. 1992 zwischen der Samtgemeinde Bothel und der Stadt Rotenburg für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen für das Bullenseegebiet ergibt.

§ 2 Abwassergebühren

Zur Entsorgung und Reinigung der in diesem Gebiet anfallenden Schmutzabwässer bedient sich die Stadt Rotenburg der Samtgemeinde Bothel.

Abweichend von § 10 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Rotenburg (Wümme) wird die Schmutzwassergebühr je festgestellte Kubikmeter Reinwassermenge festgesetzt auf

- a) 6,00 DM ab 01.01.1993
- b) 5,20 DM ab 01.01.2000
- c) 2,66 Euro ab 01.01.2002

Als festgestellte Reinwassermengen gelten die der Stadt Rotenburg von der Samtgemeinde Bothel berechneten Mengen.

§ 3 Anwendung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Soweit in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird, finden die Vorschriften der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Rotenburg (Wümme) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Rotenburger Kreiszeitung in Kraft.